Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 12

Rubrik: Protokoll der Delegiertenversammlung der schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Politur gewonnen. Soll kein Del ausschlagen, jo barf bas Holz nicht bamit getränkt fein; ftatt nun bas Holz burch Del oder Talg mit Bimsstein zu schleifen, wird, nachdem die Arbeit durch Beizen und alle dazu nöthigen Vorbereitun= gen hergerichtet ist, dasselbe mit dem Lack mittelft eines so= genannten Dachspinsels überftrichen. Dies geht rasch, weil ber Lack sofort trodnet. Das öftere Auftragen bes Lackes geschieht nach Bedarf so lange, bis ein sogenannter Grund auf ber ganzen Arbeit hergestellt ift. Porose Hölzer ver= langen natürlich mehr Lack, als hartes und schlichtes. Ift nun diese Arbeit mit Verständniß ausgeführt, so wird bas Ganze mit einem dazu bereiteten Präparate (welches weiter unten angegeben wird) mittelft mäßig guten Deles abge= schliffen. Das Präparat hat die Eigenschaft, daß es mit leichter Mühe in alle Vertiefungen hineingepreßt werden fann, wodurch man im Stande ift, überall hineinzukommen, ja sogar werden durch das Verfahren unsaubere Stellen verbessert. Ist die Fläche des Lackes vollkommen abgeschliffen, fo wird die ganze Arbeit fauber abgeputt und vom Del ge= reinigt; die Arbeit muß alsdann jenes Aussehen haben. welches der Tischler als Grund bezeichnet.

Nun schreitet man zum Poliren. Das Poliren nach alter Art geschieht ohne alles Verständniß selbst bei den tüchstigsten Arbeitern; es ist ein Wischen mit Del und starker Politur, so daß die Finger und Hände der Arbeiter abscheu-

lich aussehen.

So wenig als Del in das Holz eindringen darf, so wenig darf Del in der Politur enthalten sein, wenn daszselbe nicht schadhaft wirken soll. Allso man beachte: kein Del in die Politur dis zum Fertigmachen, d. h. dis zu dem sogen. Abpoliren. Die Politur wird durch Lack gewonnen und soll von dünner Beschaffenheit sein, wodurch sie die Eigenschaft besitzt, bei der Arbeit zu sließen und wobei blinde Stellen und bergleichen nicht vorkommen können. Das Poliren geschieht mit einem mäßigen seinenen Lappen und ist der wollene Lappen oder die Watte nicht von Köthen, sonzbern ganz entbehrlich.

Ein leichter leinener Lappen genügt, damit man mit leichter Mühe alle Vertiefungen und Eden treffen kann. Das Auftragen von Politur geschieht naß und soll der Lappen nie trocken werden, da hierdurch ein Abreiben der auf-

getragenen Politur bewirft würde.

Die einmal berührte Stelle soll und darf nicht eher wieder berührt werden, bis die Politur angezogen und getrocknet hat, so daß man an einem Ende anfängt und am andern aufhört, um wieder vorne anzufangen. Dies Verfahren ift bei einiger Uedung und gutem Willen leicht zu erlernen, auch kann das Poliren von schwächeren Leuten, ja selbst von Frauen und Kindern ausgeführt werden. Der Raum zum Poliren soll ein abgeschiedener sein, damit nicht Staub und Unreinigkeiten die Arbeit verderben.

Das sogen. Abpoliren oder Fertigmachen geschieht, nachbem die aufgetragene Politur ihre gehörige Festigkeit erlangt hat: hier kann noch, um die Arbeit recht gut und schön zu fertigen, das Ganze mit dem vorherbenannten Präparate nochmals leicht abgeschlisten werden, wodurch der Glanz und die Egalität bedeutend erhöht werden. Sogen. grüne Flecken und dergleichen Mängel kommen bei diesem Verfahren nicht vor. Die Politur hat die Eigenschaft, sosort zu trocknen,

wenn kein Del dazu gemischt wird.

Zum Fertigmachen nimmt man etwas Oel, um ben Glanz zu erhöhen, aber nicht mehr als nöthig, was bei einiger lebung leicht zu erlernen ist. Eine so hergerichtete Arbeit ist von langer Dauer und ein Ausschlagen des Oeles oder Blindwerden kommt hiebei nie vor. Das Austragen und Eindringen des Lackes und der Politur bietet den Bors

theil, das Holz vor Hiße und Feuchtigkeit zu schüßen, was allerdings das amerikanische Berfahren in noch größerem Maße bewirkt, weil der Lack in einer stärkeren Schichte auf das Holz aufgetragen wird, ein Berfahren, das aber bei uns nicht ausführbar ist.

Mein Verfahren ist nicht allein vom Tischler anzuwensten, sondern ganz besonders für Drechsler und sonstige Kunstindustrielle von Wichtigkeit. Es bietet überhaupt den Bortheil, daß die Gegenstände durch öfteres Abputzen schöner werden, was in der Natur der Sache liegt, indem dem Lack und der Politur nur durch Reiben Glanz beigebracht wird und es lassen sich größere Flächen durch das sogen. Ballisschen, wie es die Amerikaner nennen, durch Abreiben mit dem Ballen der Hand, ganz besonders glänzend darstellen.

Die Zubereitung des Lackes ist so einsach, daß ihn jeder Arbeiter mit leichter Mühe sich bereiten kann, nur muß er darauf sehen, wenigstens 90prozentigen Spiritus zu erhalten, wie überhaupt nur gute Materialien von Vortheil sind. Man setzt zu 1 l Spiritus, 12 g Körnersach, 12 g guten Schellack und 4 g Benzoë; diese Materialien werden bei mäßiger Wärme in einer Flasche aufgelöst und öfters umgeschüttelt, wie dies bei der Politur auch geschieht. Nach vollständiger Auslösung wird die Flüssigkeit durch ein Filter in einem Glastrichter durchgelassen. Der Trichter wird mit einer Glasplatte verschlossen. Den nicht gelösten Kest dringt man in eine Flasche zurück, wodurch die Politur durch nochsmaliges Ueberschütten gewonnen wird und zwar so lange, dis sein Saß mehr bleibt.

Dieser Lack und diese Politur übertreffen alle von mir bis jett geprüften Lacke des Handels und stellen sich wohlsfeiler. Der Politur werden noch 3—4 g Benzoë zugesett. Das Präparat zum Abschleifen ist ebenfalls sehr einsach, es besteht aus gelbem Wachs, welches gesotten und mit gutem Schlämmbimsstein unter beständigem Umrühren gemischt wird.

Die Mischung wird in eine Schale geleert, wodurch sie handlich gemacht wird und dann damit verfahren wie oben angegeben.

Protofoll

der Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins Sonntag, den 3. Juni 1888, im Kantonsrathsaale in Zug.

Gesetzesentwurf betreffend die Berhältnisse der Gewerbetreibenden. Im Namen des Zentralvorstandes referirt Hr. Autenheimer. Er empfiehlt, auf die Berathung sofort einzutreten.

Hern Hutrag: "Der Vorstand wird eingelaben, bundesgesetzliche Bestimmungen betreffend gewerbliche Schiedsgerichte und die Einführung von Arbeitsbüchern auszuarbeiten und diese Bestimmungen nach erfolgter Durchberathung gemeinsam mit der hentigen Vorlage dem h. Bundesrathe einzureichen."

Hellen verschiedene dringliche Kragen, so und die Bemaach die Fabrikgeles, eine solichen ber Bundesrath den schweizerigen, habe man eine Redisson der Bundesrath den schweize. Gewerbeverein um ein Gutzachten in dieser Frage anging, habe man eine Redisson der Bundesverfassung möglichst vermeiden wollen; nun aber stellen verschiedene dringliche Fragen, so u. A. diesenige der obligatorischen Unfallversicherung und die weitere Ausbehnung des Fabrikgesetes, eine solche Kevision in nähere Ausschnung des Fabrikgesetes, eine solche Kevision in nähere Ausschung dies Frage nahe, ob nicht der Schweizerische Gewerbeverein mit Kückstcht hierauf die Gewerbegesetzgebung in größerem Umfange in Berathung ziehen wolle, als dies durch die hentige Vorlage geschehe.

Herr Binkert (St. Gallen) spricht in ähnlichem Sinne. Außer ben schon vorgeschlagenen Abschnitten betr. gewerbliche Schiedsgerichte und Arbeitsbücher nennt er u. a. die Innungsfrage als einen dringlichen Theil einer Gewerbeordnung und stellt folgenden Antrag:

"Die heutige Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins beschließt, für eine nächste Revision der Bundesverfassung das Bostulat einer allgemeinen schweizerischen Gewerbeordnung aufzustellen. Der Zentralvorstand ist eingeladen, hiefür die zweckdienlichen Schritte vorzunehmen."

Diefer Antrag wird befürwortet von Hern Brandenberg, Präsident des Gewerbevereins Zug, welcher zugleich Zusatz-bestimmungen betreffend Schutzmittel des Arbeitgebers gegen die Streite in Form von Ginigungsämtern wünscht.

Das Präsidium empfiehlt Eintreten auf die Vorlage, man könne die große Arbeit nicht auf einmal bewältigen und müsse beshalb abschnittweise vorgehen; den Wünschen der Settion Bern könne der Zentral-Vorstand gleichwohl gerecht werden.

Sin Antrag auf Nichteinireten wird nicht gestellt; deshalb die Sinzelberathung eröffnet und gleichzeitig beschlossen, daß Anträge rein redaktioneller Natur dem Bureau behufs späterer Berücksichtigung einzurrichen seien.

Herr Göttisheim (Bafel) wünscht die Berücksichtigung ber Arbeitsbücher im vorliegenden Entwurf durch folgenden Zusfatz: "Jeder Arbeiter soll im Besitz eines Arbeitsbuches sein und hat dasselbe auf Verlangen dem Arbeitgeber vorzuweisen."

Namens des Gewerbevereins Zürich begründen desse Delegirte, Herren Vogel und Nauser, die Anträge, es sei in § 16 zu bestimmen, daß die Schulzeit für den Fortbildungsunterricht nicht auf die gewöhnliche Arbeitszeit falle und daß § 17 eine Modifikation erhalte, wonach der Meister nur berechtigt, nicht aber verpstichtet sei, die nicht bei ihm wohnenden Lehrlinge zu beaufsichtigen.

Fr. Haller (Burgdorf) wünscht bezüglich der Kündigungsfrist einen Unterschied zwischen Arbeitern und Handlangern im Banhandwerf; gleich den Werkstattordnungen sollen auch Ortsreglemente, wie sie verschiedenen Orts eingeführt sind, vorgesehen werden; statt der 14tägigen sei Stägige Kündigungsfrist anzunehmen und in § 3 litt. c das Wort "beharrlich" zu streichen.

In der Abstimmung werden die Zusaganträge Brandenberg (betreff. Einigungsämter) und Göttisheim (betr. Arbeitsbücher) dem Zentral-Vorstand zur Berücksichtigung an geeigeneter Stelle, eventuell in einem besonderen Abschnitte empfohlen. Der Antrag Haller (betr. Stägiger Kündigungsfrist) wird mit 44 gegen 11 Stimmen abgelehnt; alle übrigen Anträge sind an den Zentralvorstand zur Erledigung überwiesen.

In Bezug auf die weitern nun in dieser Angelegenheit zu treffenden Maßnahmen empfehlen die H. Dr. Stößel, Autenheimer, Göttisheim und Wild, es sei die turch den Zentral-Borstand bereinigte Vorlage den Bundesbehörden als vorläufiger Abschluß der Berathungen zu übermitteln. Hr. Dr. Kaufmann wünscht, daß den Bundesbehörden die Ansichten des Vereins auch in Bezug auf die übrigen Materien der schweiz. Gewerbegesetzung kundgegeben werden möchten.

Der vorgenannte Antrag des Herrn Binkert wird angenommen. Entgegen einem Antrag des Hrn. Koller, welcher eine besondere Wegleitung betreffend die Reihenfolge der an Jand zu nehmenden Abschnitte für überklüssig erachtet und bem Zentralvorstand überlassen nöchte, in welchem Umfange er eine Gewerbeordnung zur Vorlage bringen will, beliebt ferner der durch Hrn. Voos modifizirte Antrag des Herrn Scheibegger, wonach der Zentralvorstand beauftragt sei, bezüglich Schiedsgerichten eine weitere Vorlage auszuarbeiten, fowie die Frage der Ginführung von Arbeitsbüchern zu prüfen.

Der vom Zentralvorstand bereinigte Entwurf betr. die Berhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge soll dem h. Bundesrathe in Erledigung des erhaltenen Aufstrages übermittelt und zugleich erklärt werden, daß der schweiz. Gewerbeverein die Anhandnahme weiterer Abschnitte einer Gewerbeordnung in Berathung genommen habe.

Offizielles Aublikationsorgan. Der Antrag des Zentral-Borstandes liegt gedruckt vor. Herr Honegger (St. Gallen) beantragt Rückweisung desselben in dem Sinne, daß die Zahl der Organe, welche den Titel führen dürften, möglichst beschränkt werde. He. Wild beantragt Nichteintreten, weil er überhaupt fein offizielles Organ anerkannt wissen will. — Hr. Scheibegger möchte alle bestehenden gewerblichen Blätter gleich behandeln und empfiehlt die Borlage. Wit 26 gegen 25 Stimmen wird der Antrag des Hrn. Scheibegger, resp. die Borlage angenommen, nachdem die Ordnungsmotion des Hrn. Honegger in Minderheit geblieben.

Anregungen. Hr. Otto Carpentier stellt Namens des Buchbindermeistervereins von Zürich folgende Motion: Es sei an den Reg.-Rath des Kantons Zürich eine Petition zu richten für 1. Ausschedung des Systems der Arbeitsverpachtung bei den Buchbindern in der zürcher. kant. Strafanstalt; 2. Einhaltung von Preisen, neben welchen auch die freie Arbeit existiren kann; 3. gleiche Preise für alle Arbeitgeber. Die H. Berchtold, Boos und Klauser beantragen, diese Frage zunächst dem zürcher. kant. Gewerbeverein zu überweisen. Dieser Antrag, sowie der weitere des Hrn. Boos, der schweiz. Gewerbeverein möge die Strafhausarbeitskonkurrenz überhaupt in Berathung ziehen und diesbezügliches Material sammeln, werden genehmigt.

Ebenso wird folgende Motion des Hrn. Gichhorn (Winsterthur) bem Zentralvorstand zur Vernehntlassung überwiesen:

Der Zentralvorstand möge die Frage der gewerblichen Reorganisation, d. h. der sustematischen Gliederung des Gesammt-Verdandes, damit nicht eine Zersplitterung der Kräfte, sondern bestmögliche Einigung eintritt, in der Richtung an die Hand nehmen, daß ortse, resp. kreise und kantonsweise Fachorganisation angeordnet werden (z. V. der gesammten Holzbranche, der Eisenbranche, der Lederbranche u. s. w.) welche reine Fachsragen und ihre speziellen Interessen sürsich und in Verdindung mit gleichen Fachvereinen der ganzen Schweiz besprechen, während zur Behandlung allgemein gewerblicher Fragen, Zweck und Ziele Delegirten-Verssammlungen der verschiedenen Fachvereine jeweilen einder rufen würden und zwar ortse, kreise und kantonsweise und eine schweizerische Delegirtenversammlung, die mit dem Zentzralvorstande an der Spize der Gesammtorganisation steht.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Delegirtenversammlung wird dem leitenden Ausschuß übertragen und punkt 1 Uhr die Versammlung unter Verdankung an die Herren Delegirten geschlossen.

Genehmigt vom leitenden Ausschuß in der Sitzung vom 4. Juni.

Der Protofollführer: Werner Krebs.

Holzbearbeitungsmaschinen.

Die eminenten Vortheile, die Holzbearbeitungsmaschinen verschiedener Art den Handwerkern der Holzbranche bieten, veranlassen mehr und mehr zu deren Verwendung in größern und gut eingerichteten Werkftätten. Angesichts des Umstandes, daß so manche Hülfsmaschinen noch vom Auslande bezogen werden, obschon es bei uns in der Schweiz mehrere Mas